



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Abschied von der Norm Die Familie im System der Sozialen Sicherheit

Panel 4: Die Familie im Steuerrecht

**MITTWOCH, 1. DEZEMBER 2021
VERKEHRSHAUS DER SCHWEIZ, LIDOSTRASSE 5, LUZERN**

**Martin Daepf, Senior Economist, Steuerpolitik
Eidgenössische Steuerverwaltung**



Inhalt

1. Grundbegriffe der Besteuerung

2. Besteuerung (verheirateter) Paare

3. Steuerliche Berücksichtigung von Kinderlasten



Inhalt

1. Grundbegriffe der Besteuerung

- Leistungsfähigkeitsprinzip
- Steuerprogression, Durchschnitts- und Grenzsteuersatz

2. Besteuerung (verheirateter) Paare

3. Steuerliche Berücksichtigung von Kinderlasten



Grundbegriffe der Besteuerung

Leistungsfähigkeitsprinzip

Horizontale Steuergerechtigkeit:

Gleichbehandlung der in allen relevanten Dimensionen Gleichen

1. Steuerpflichtige Personen in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen sind steuerlich gleich zu behandeln.
2. Wer sind die Gleichen, d.h. nach welchen Kriterien werden konkrete wirtschaftliche Verhältnisse als gleich beurteilt?

Vertikale Steuergerechtigkeit:

Angemessene Ungleichbehandlung Ungleicher

1. Den einzelnen steuerpflichtigen Personen wird jeweils eine bestimmte Höhe der Steuer zugeordnet.
2. Auf diesem Weg verteilen sich die Steuerlasten auf Personen mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.



Grundbegriffe der Besteuerung

Horizontale Steuergerechtigkeit

Wer sind die Gleichen?

- Alex ist Vollzeit erwerbstätig und erzielt ein Erwerbseinkommen von 50'000 Franken.
- Blue ist ebenfalls Vollzeit erwerbstätig und erzielt ein Erwerbseinkommen von 100'000 Franken.
- Chris ist Teilzeit zu 50% erwerbstätig und erzielt ein Erwerbseinkommen von 50'000 Franken.

Welcher Aussage stimmen Sie zu?

1. Chris ist gleich leistungsfähig wie Alex, da beide ein gleich hohes Erwerbseinkommen erzielen.
2. Chris ist gleich leistungsfähig wie Blue, da beide einen gleich hohen Stundenlohn erzielen und Chris bei einem Vollzeitpensum ebenfalls 100'000 Franken verdienen könnte.
3. Chris muss für die 50'000 Franken Einkommen weniger Zeit aufwenden und ist daher leistungsfähiger als Alex, aber erzielt weniger Einkommen als Blue und ist daher weniger leistungsfähig als Blue.



Grundbegriffe der Besteuerung

Vertikale Steuergerechtigkeit

- Steuerpflichtige Personen mit höherer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit haben höhere Steuern zu entrichten als steuerpflichtige Personen mit niedrigerer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 133 I 206 Obwalden) verlangt, dass die Einkommenssteuer progressiv ausgestaltet ist.



Grundbegriffe der Besteuerung

Progressiver Steuertarif

Ein **Steuertarif** oder ein Steuertarifabschnitt ist **progressiv**, wenn der Durchschnittssteuersatz (Steuer geteilt durch steuerbares Einkommen) mit steigendem steuerbarem Einkommen steigt.

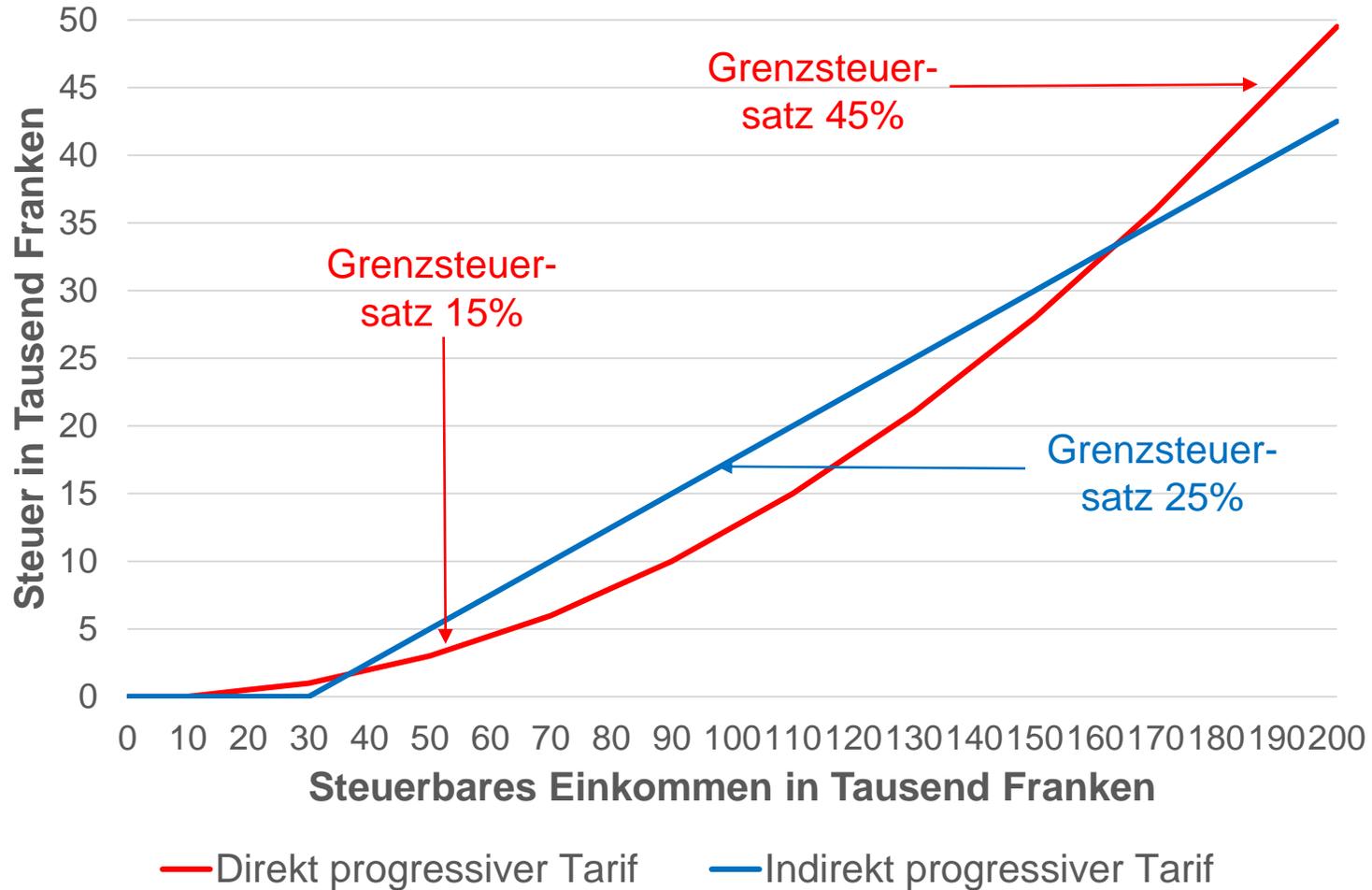
Der **Durchschnittssteuersatz** gibt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Einkommensteuer am zu versteuernden Einkommen ist.

Der **Grenzsteuersatz** gibt an, mit welchem Prozentsatz bei einem bestimmten Einkommen ein zusätzlicher Franken Einkommen besteuert wird.



Grundbegriffe der Besteuerung

Direkt versus indirekt progressiver Tarif



Direkte Progression

Der Tarif weist zunehmende Grenzsteuersätze auf

Indirekte Progression

Kombination von Freibetrag oder tariflicher Freizone mit konstantem Grenzsteuersatz



Grundbegriffe der Besteuerung

Konfusion zwischen horizontaler und vertikaler Steuergerechtigkeit

Steuerfreie Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln

- Wer Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält, ist wenig leistungsfähig.
- Wer wenig leistungsfähig ist, soll wenig oder gar keine Steuern bezahlen müssen.
→ Das ist eine Fragestellung der vertikalen Steuergerechtigkeit, die über den Steuertarif zu lösen ist.
- Für die Frage der Leistungsfähigkeit ist es unerheblich, ob das Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder aus Unterstützung stammt.
→ Die Ungleichbehandlung von steuerbarem Erwerbseinkommen und steuerfreier Unterstützung verletzt die horizontale Steuergerechtigkeit.



Inhalt

1. Grundbegriffe der Besteuerung

2. Besteuerung (verheirateter) Paare

- **Gemeinsame Besteuerung**
- **Auswirkungen der gemeinsamen Besteuerung**
- **Gemeinsame versus getrennte Besteuerung: normative Entscheidungskriterien**
- **Gesetzgebungsstand**
- **Individualbesteuerung (Ausgestaltungsfragen)**

3. Steuerliche Berücksichtigung von Kinderlasten



Gemeinsame Besteuerung

Entscheid des historischen Gesetzgebers

- Die Bundesverfassung lässt offen, ob das (Ehe-)Paar oder das Individuum Träger der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist und die Grundlage der Besteuerung bilden soll.
- Der historische Schweizer Gesetzgeber hat die Ehe als eine Wirtschaftsgemeinschaft betrachtet und daher das Ehepaar – und später auch die eingetragene Partnerschaft – auf Gesetzesstufe zur Steuereinheit erklärt.
- Die gemeinsame Besteuerung der Eheleute verwirklicht die Globaleinkommensbesteuerung: Die gemeinsame Steuer der Eheleute hängt nur von der Summe der Einkommen ab und nicht von der Verteilung der Einkommen zwischen den Eheleuten.



Gemeinsame Besteuerung

Einkommensbindungs- und Faktoradditionseffekt

- Die gemeinsame Besteuerung der Eheleute zieht die Faktoraddition, d.h. die Summierung der Einkommen der Eheleute, nach sich.
- Ohne Korrekturmassnahmen führt die gemeinsame, progressive Besteuerung zu einer Überbesteuerung der Eheleute aufgrund:
 - Einkommensbindungseffekt (1 Person zusätzlich muss vom Einkommen leben)
 - Faktoradditionseffekt: Aufgrund der Progression steigt die Steuerbelastung auf den summierten Einkommen überproportional.
- Deshalb sind Korrekturmassnahmen erforderlich.



Gemeinsame Besteuerung

Korrektur des Progressionseffektes der Faktoraddition

Es existieren verschiedene alternative Massnahmen gegen den Progressionseffekt der Faktoraddition:

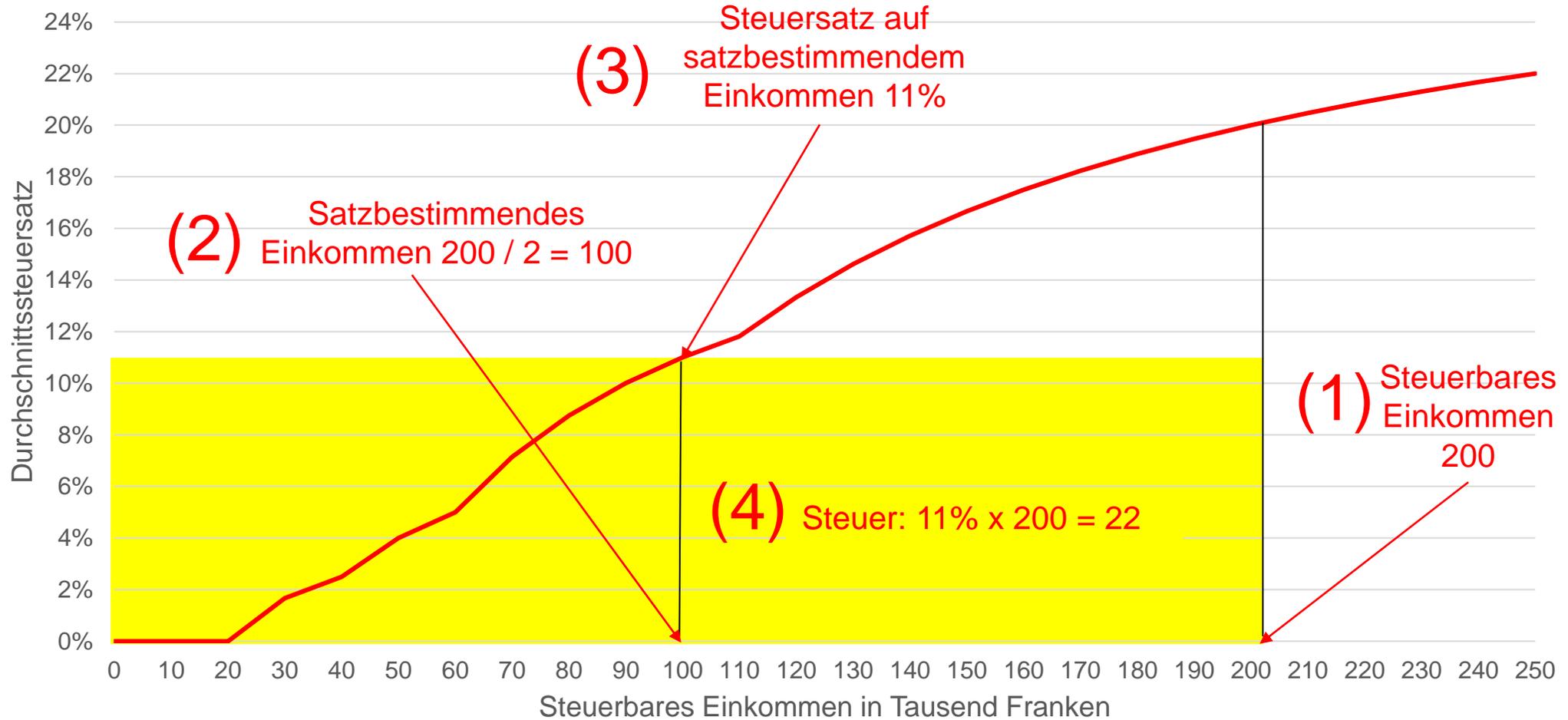
- Vollsplitting mit Splittingfaktor 2 (AG, AI, BL, FR, GE, SG, TG);
- Teilsplitting mit $1 < \text{Splittingfaktor} < 2$ (GL 1.6, GR 1.9, NE 1.923, NW 1.85, SH 1.9, SO 1.9, SZ 1.9);
- Doppeltarifsystem mit einem niedrigeren Tarif für gemeinsam Besteuerte (Bund, AR, BE, BS, JU, LU, TI, ZG, ZH);
- Eintarifsystem mit Steuerermässigung für gemeinsam Besteuerte (VS).

Das Familiensplittingsystem des Kantons VD kombiniert ein Teilsplitting mit Faktor 1.8 mit einem Splittingfaktor von 0.5 je Kind.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, statt einem direkt progressiven Tarif einen indirekt progressiven Tarif, d.h. die Kombination aus Freibetrag und Einheitssteuersatz, vorzusehen (OW, UR).

Gemeinsame Besteuerung

Funktionsweise Vollsplitting



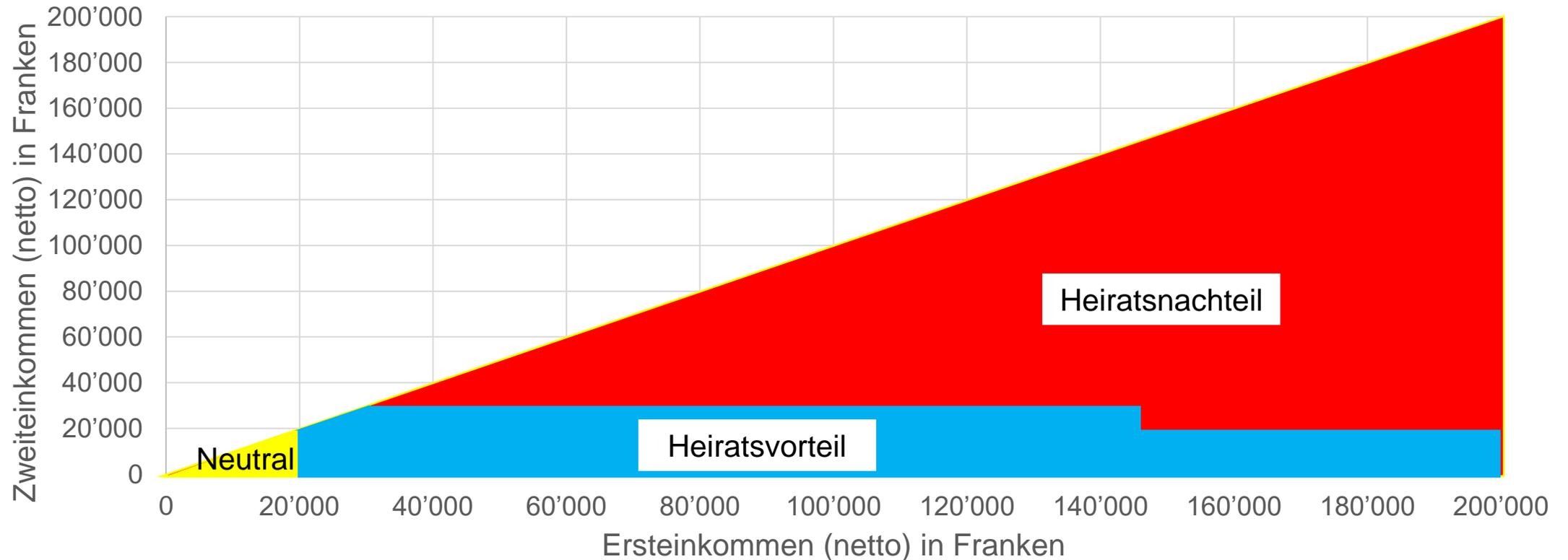


Gemeinsame Besteuerung

Verletzung der Zivilstandsneutralität

Nettoeinkommen = Erwerbseinkommen nach Abzügen für Berufskosten, Sozialabgaben und Pensionskassenbeiträgen

Heiratsvor- und -nachteil bei der direkten Bundessteuer (Verheiratete ohne Kinder)

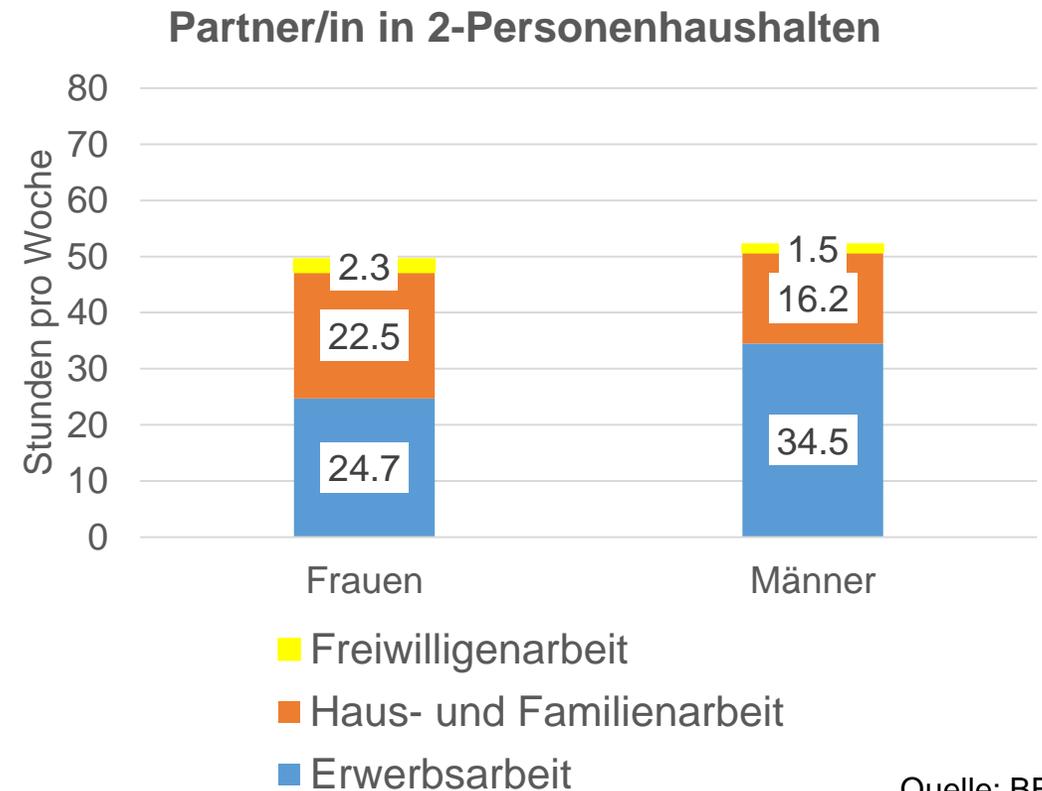
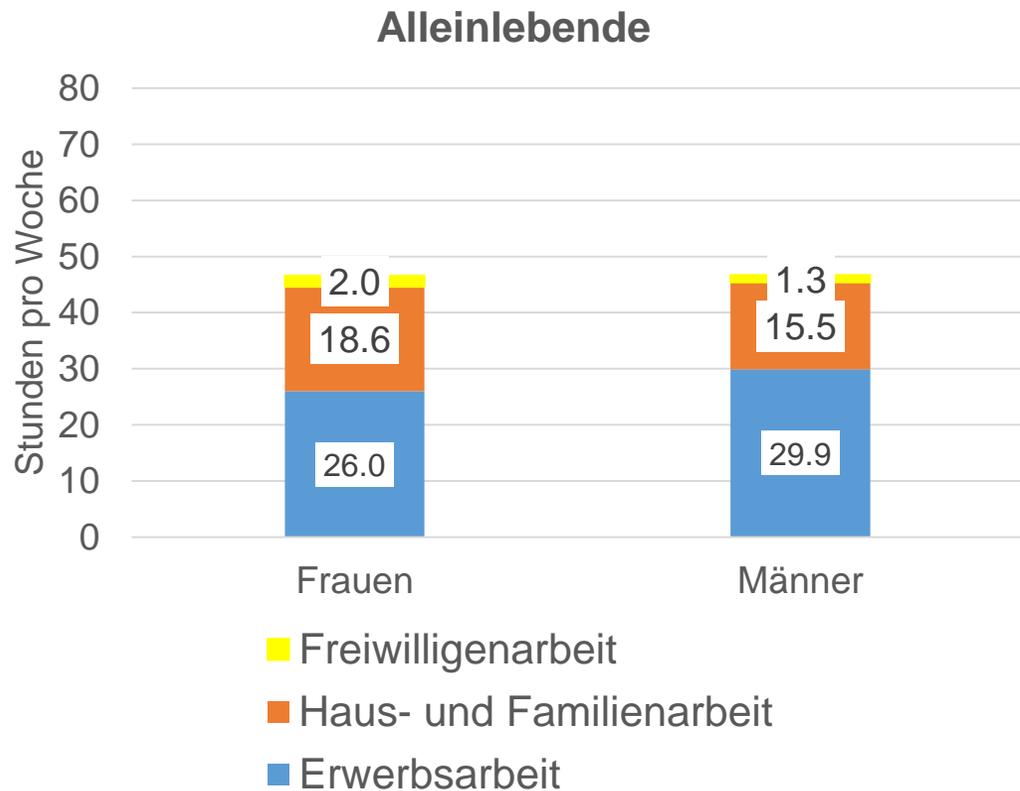




Auswirkungen der gemeinsamen Besteuerung

Arbeitsteilung nach Geschlecht und Familiensituation, 15-64-Jährige, 2020

Spezialisierung der Frauen auf Haus- und Familienarbeit verstärkt sich im Paarhaushalt leicht ...



Quelle: BFS

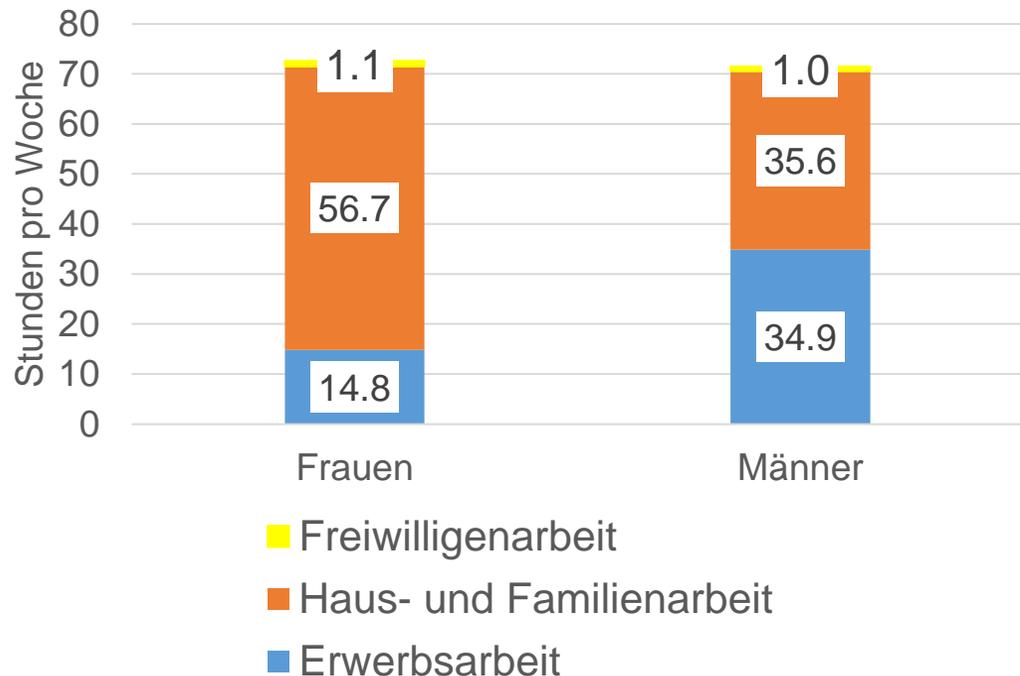


Auswirkungen der gemeinsamen Besteuerung

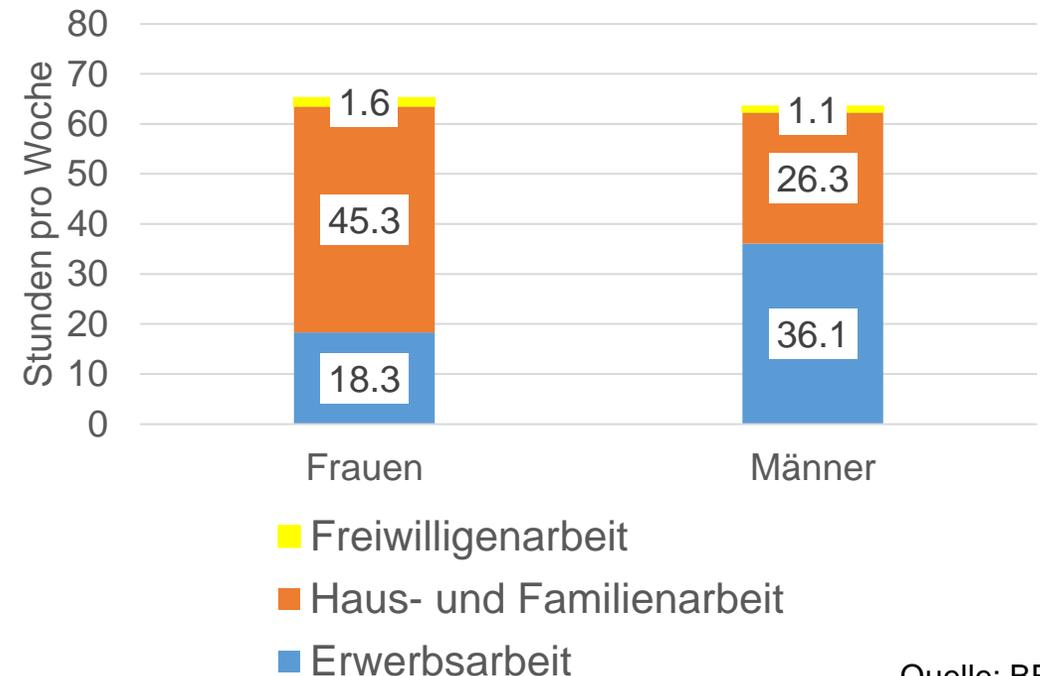
Arbeitsteilung nach Geschlecht und Familiensituation, 15-64-Jährige, 2020

... und akzentuiert sich in Haushalten mit Kindern

Mütter, Väter mit Partner/in und jüngstem Kind 0-6-jährig



Mütter, Väter mit Partner/in und jüngstem Kind 7-14-jährig

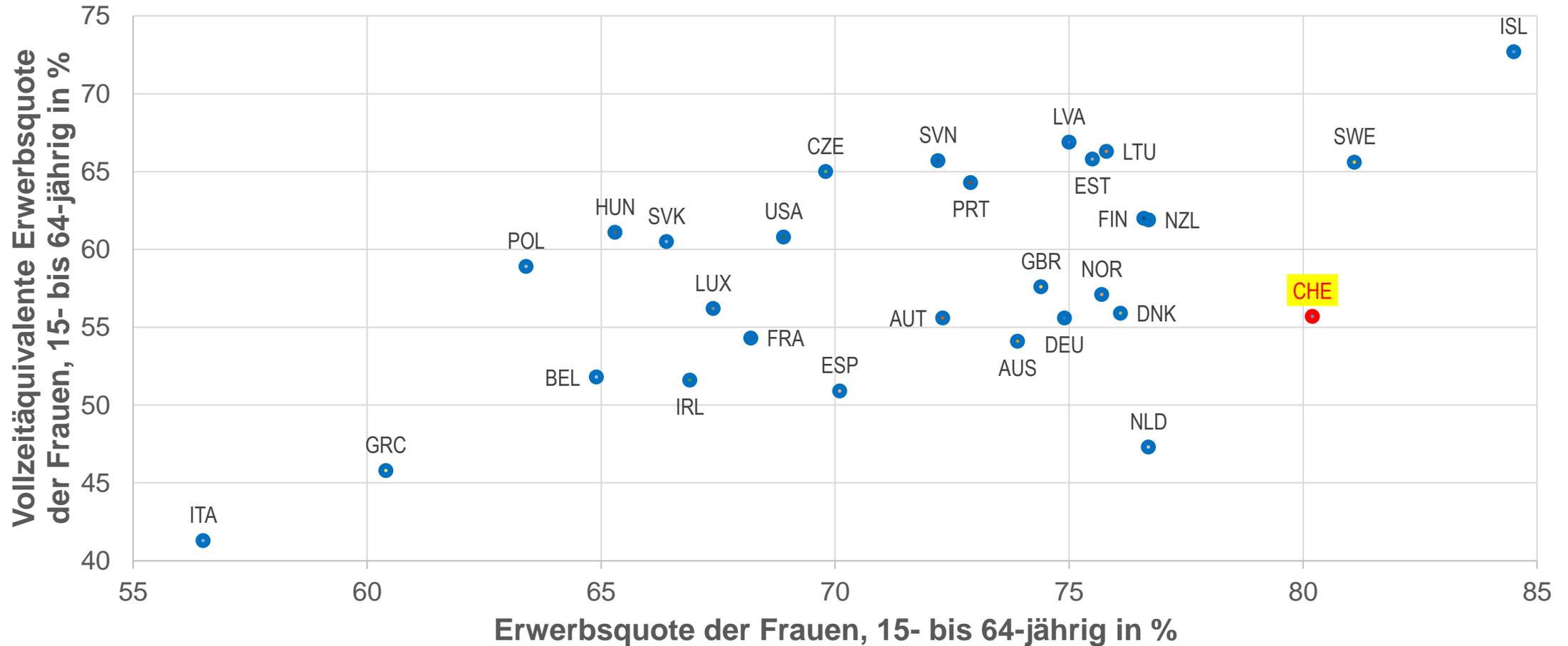


Quelle: BFS



Auswirkungen der gemeinsamen Besteuerung

Hohe Erwerbsquote, aber niedriger Erwerbsumfang der Schweizer Frauen, 2019



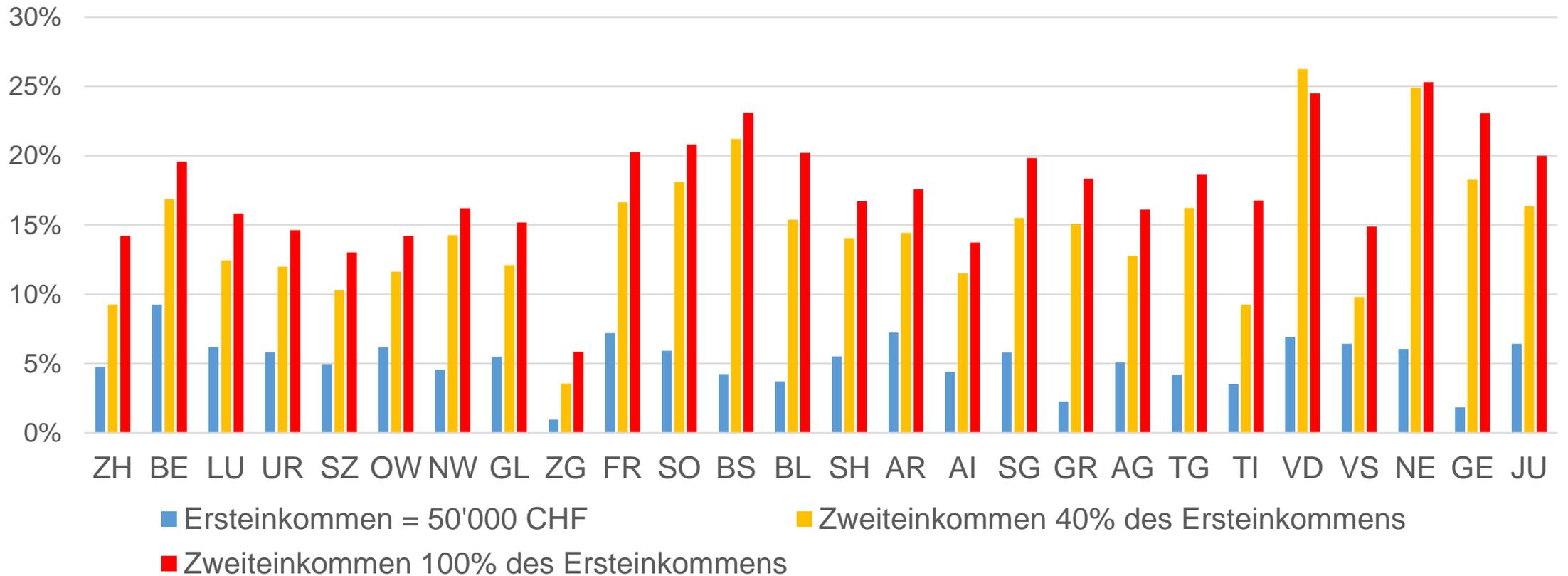
Quelle: OECD



Auswirkungen der gemeinsamen Besteuerung

Grosser Abhalteeffekt für Zweitverdienst bei gegebenem Ersteinkommen

Steuerbelastung 2021 (Bund, Kanton und Kantonshauptort, ohne Kirche), Verheiratete auf Nettoeinkommen gemäss Steuerrechner ESTV
Nettoeinkommen = Erwerbseinkommen nach Abzügen für Berufskosten, Sozialabgaben und Pensionskassenbeiträgen





Normative Entscheidungskriterien

Gemeinsame versus getrennte Besteuerung

- Eine Grundfrage der Einkommenssteuer ist, ob (Ehe-)Paare gemeinsam oder getrennt voneinander (Individualbesteuerung) besteuert werden sollen.
- Dieser Entscheid kann getroffen werden:
 - auf einer horizontalen Gerechtigkeitsvorstellung
 - über die angemessene Steuereinheit (Individuum oder (Ehe-)Paar)
 - oder auf der Grundlage einer Abwägung zwischen den von Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelten Gerechtigkeitspostulaten
 - oder auf Basis einer Beurteilung der Auswirkungen alternativer Besteuerungsformen



Normative Entscheidungsgrundlagen

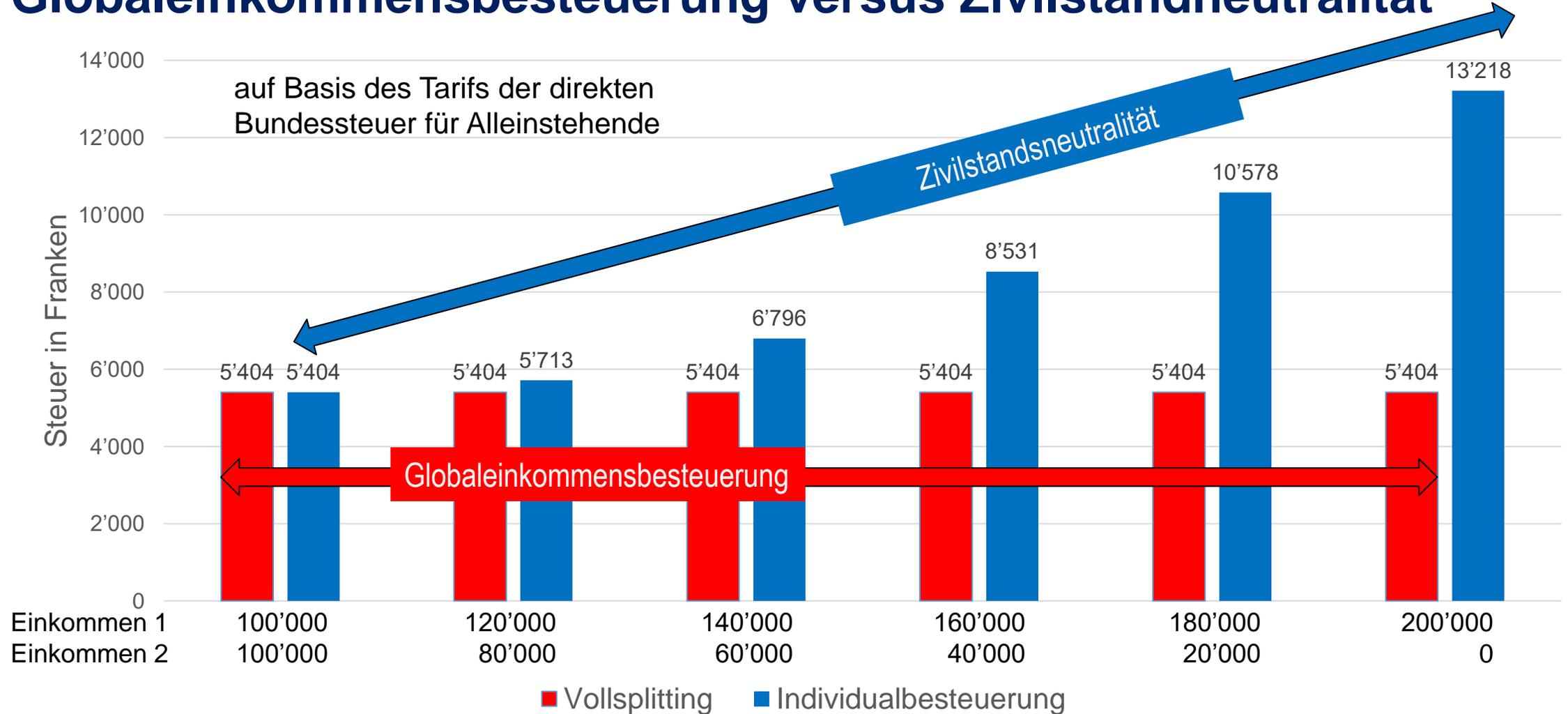
Steuergerechtigkeitspostulate (1)

Zivilstandsneutralität	Die Steuerbelastung soll nicht vom Zivilstand abhängen.
Globaleinkommensbesteuerung	Die Steuer eines (Ehe-)Paares soll nur von der Summe der Einkommen und nicht von der Verteilung des Einkommens zwischen den Partnern abhängen.
Berücksichtigung des Schatteneinkommens (der Beschäftigungsgrade)	Gehen die Haushalte in unterschiedlichem Ausmass einer Erwerbstätigkeit nach, so bestehen aufgrund der unterschiedlichen Beschäftigungsgrade auch unterschiedliche Möglichkeiten, in der Haushaltsproduktion tätig zu sein und auf diese Weise ein Schatteneinkommen zu erzielen. Die dadurch erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kann steuerlich berücksichtigt werden.
Berücksichtigung der Haushaltsgrösse (Einkommensbindungseffekt)	Wenn von einem bestimmten Einkommen mehr Personen leben müssen, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vermindert, und die Steuerbelastung soll entsprechend tiefer ausfallen.
Berücksichtigung des Haushaltsvorteils (Synergieeffekt)	Die Kosteneinsparungen, die zusammen Wohnende gegenüber allein Wohnenden mit dem gleichen Einkommen erzielen, drückt sich in einer erhöhten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus, die bei der Steuerbelastung berücksichtigt werden kann.



Normative Entscheidungsgrundlagen

Globaleinkommensbesteuerung versus Zivilstandsneutralität





Normative Entscheidungsgrundlagen

Steuergerechtigkeitspostulate und Verteilungseffekte

Kriterium	Gemeinsame Besteuerung (Vollsplitting)	Getrennte Besteuerung (Individualbesteuerung)
Globaleinkommensbesteuerung	Verwirklicht	Verletzt
Zivilstandsneutralität	Verletzt	Verwirklicht
Verteilungseffekte nach Haushaltsform	Vorteilhaft für Einverdienerhepaare und Zweiverdienerhepaare mit ungleicher Einkommensverteilung; starke Entlastung gut verdienender Einverdieneren ohne Faktoraddition (Millionärsgatteneffekt)	Vorteilhaft für Alleinstehende, Konkubinate und Zweiverdienerhepaare mit gleichmässiger Einkommensverteilung
Verteilungseffekte nach Erwerbsumfang	De facto vorteilhaft für Ehepaare mit geringerem Erwerbsumfang (100% und etwas darüber) und potenziell hohem Schatteneinkommen	De facto vorteilhaft für Ehepaare mit höherem Erwerbsumfang (140% und mehr) und potenziell geringerem Schatteneinkommen



Normative Entscheidungsgrundlagen

Volkswirtschaftliche Effizienz und Chancengleichheit

Kriterium	Gemeinsame Besteuerung (Vollsplitting)	Getrennte Besteuerung (Individualbesteuerung)
Volkswirtschaftliche Effizienz	Bei gleichem Tarif weniger Steuereinnahmen als bei Individualbesteuerung	Bei gleichem Tarif mehr Steuereinnahmen als bei Vollsplitting → ermöglicht Tarifsenkung mit geringeren Verzerrungen
	Grössere Verzerrung zwischen steuerbarer Erwerbsarbeit und steuerfreier Haushaltsproduktion und/oder Freizeit	Geringere Verzerrung zwischen steuerbarer Erwerbsarbeit und steuerfreier Haushaltsproduktion und/oder Freizeit
	Höhere Haushaltsproduktion und/oder Freizeit	Höhere Marktproduktion und mehr Erwerbsarbeit
Chancengleichheit zwischen Mann und Frau	Inkrementale Steuerbelastung auf Zweiteinkommen > Steuerbelastung auf Ersteinkommen → grösserer Abhalteeffekt bei Erwerbstätigkeit der zweiten Person → zementiert traditionelle Rollenverteilung von Mann und Frau	Inkrementale Steuerbelastung auf Zweiteinkommen ≤ Steuerbelastung auf Ersteinkommen → geringerer Abhalteeffekt bei Erwerbstätigkeit der zweiten Person → unterstützt Chancengleichheit von Mann und Frau



Gesetzgebungsstand Paarbesteuerung

Rückweisung der Vorlage des Bundesrates

- März 2018: Bundesrat verabschiedete Botschaft «zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung» (Alternative Steuerberechnung).
 - Schritt 1: Berechnung der Steuer der Ehepaare im Rahmen der ordentlichen gemeinsamen Veranlagung.
 - Schritt 2: Alternative Berechnung der Steuer, die sich an eine Besteuerung von Konkubinatspaaren anlehnt.
 - Schritt 3: Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird dem Ehepaar in Rechnung gestellt.
- Das Modell beseitigt den Heiratsnachteil, in jenen Konstellationen, wo dieser besteht. Bei den Konstellationen, in denen ein Heiratsvorteil besteht, ändert sich nichts.
- Dezember 2019: Parlament wies die Vorlage an den Bundesrat zurück mit dem Auftrag, alternative Modelle zur Individualbesteuerung und zur gemeinsamen Besteuerung vorzulegen.



Gesetzgebungsstand Paarbesteuerung

Parlamentsentscheid für Vorlage zur Individualbesteuerung

- Herbstsession 2020: Beschluss des Parlaments, eine **Botschaft zur Individualbesteuerung** in die Legislaturplanung 2019-2023 aufzunehmen.
- September 2021: Bericht des Bundesrates mit einer Auslegeordnung zu verschiedenen **Modellen der Individualbesteuerung**.
- Voraussichtlicher Zeitplan:
 - 2022: Durchführung der Vernehmlassung
 - 2023: Botschaft des Bundesrates



Individualbesteuerung

Ausgestaltungsfragen

Wie soll die Individualbesteuerung ausgestaltet werden?

- Reine Individualbesteuerung oder Individualbesteuerung mit Korrekturmassnahmen?
- Ausschliesslich zivilrechtliche oder teilweise pauschale Zuordnung der Einkommenskomponenten?
- Wie sollen Abzüge auf die beiden Partner aufgeteilt werden?

Wie soll das Veranlagungsverfahren ausgestaltet werden?

- Zwei getrennte Steuererklärungen oder gemeinsame Steuererklärung mit getrennten Rubriken?

Finanzieller Rahmen?

- Aufkommensneutrale Ausgestaltung oder Inkaufnahme von Mindereinnahmen?

Ausgestaltung des Tarifs?

- Orientierung am bisherigen Tarif für Alleinstehende oder Verschärfung der Progression?



Individualbesteuerung

Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche



Anknüpfungspunkt Familieneinkommen: Ansprüche auf Sozialtransferleistungen knüpfen bei Ehepaaren zum Teil an die Familieneinkommen und -vermögen gemäss gemeinsamer Besteuerung an. Bei der Einführung der Individualbesteuerung stellt sich die Frage, auf welcher Basis beispielsweise künftig Krankenkassenprämienverbilligungen oder die Tarife für Kindertagesstätten zu berechnen sind.



Sozialversicherungen: Diese knüpfen heute an den Zivilstand an, insbesondere an die eheliche Gemeinschaft (z.B. AHV/IV, BVG, Unfallversicherung Militärversicherung). Bei einer Einführung der Individualbesteuerung würde bei der Einkommensteuer ein anderes System als in den Sozialversicherungen bestehen.



Inhalt

1. Grundbegriffe der Besteuerung

2. Besteuerung (verheirateter) Paare

3. Steuerliche Berücksichtigung von Kinderlasten

- **Kinderdrittbetreuungskosten**
- **Lebenshaltungskosten der Kinder**
- **Gesetzgebungsstand**



Berücksichtigung der Kinderlasten

Zweierlei Kinderlasten

Kinder verursachen zwei unterschiedliche Formen von Lasten, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen steuerpflichtigen Personen vermindern:

1. Kinderdrittbetreuungskosten;
2. Lebenshaltungskosten der Kinder.



Berücksichtigung der Kinderlasten

Kinderdrittbetreuungskosten

Wie wird eine Gleichbehandlung von steuerpflichtigen Personen mit Eigen- bzw. Drittbetreuung von Kindern sichergestellt?

		Eigenbetreuung: Alex und Andrea	Drittbetreuung: Blue und Bo
Ersterwerbseinkommen	steuerbar	100'000	100'000
Zweiterwerbseinkommen	steuerbar	0	30'000
Wert der Kindereigenbetreuung	nicht steuerbar	0	
Roheinkommen		100'000	130'000
Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten	abzugsfähig		-30'000
Abzug für Kindereigenbetreuung	nicht abzugsfähig	0	
Nettoeinkommen	steuerbar	100'000	100'000



Berücksichtigung der Kinderlasten

Lebenshaltungskosten: Entlastungswirkung alternativer Massnahmen

Massnahme	Entlastungswirkung in Bezug auf Einkommenshöhe
Kinderabzug von der Bemessungsgrundlage	Degressiv, Unterstützungsbeitrag nach Steuer steigt mit der Höhe des Grenzsteuersatzes
Steuergutschrift für Kinder (Abzug vom Steuerbetrag), allfälliger Gutschriftüberhang nicht auszahlbar	<ul style="list-style-type: none">• Kein Unterstützungsbeitrag, wenn Steuer vor Gutschrift = 0• Teilunterstützungsbeitrag in Höhe der Steuer vor Gutschrift• Voller Unterstützungsbeitrag, wenn Steuer vor Gutschrift \geq Gutschrift
Steuergutschrift für Kinder (Abzug vom Steuerbetrag), allfälliger Gutschriftüberhang auszahlbar	Fixer Unterstützungsbeitrag, unabhängig von der Einkommenshöhe
Familienzulage, steuerbar	Progressiv, Unterstützungsbeitrag nach Steuer sinkt mit der Höhe des Grenzsteuersatzes
Familienzulage, nicht steuerbar	Fixer Unterstützungsbeitrag, unabhängig von der Einkommenshöhe



Berücksichtigung der Kinderlasten

Lebenshaltungskosten: Berücksichtigung innerhalb des Steuersystems

Norm: Besteuerung nach der subjektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Horizontale Steuergerechtigkeit: Wie viel mehr Einkommen muss eine steuerpflichtige Person mit Kind(ern) erzielen, damit sie als gleich leistungsfähig gilt wie eine steuerpflichtige Person ohne Kind(er)?

	Steuerpflichtige Person ohne Kinder	Steuerpflichtige Person mit Kinder(n)
Erwerbseinkommen	80'000	84'800
Familienzulage		2'400
Abzug für (existenzminimale) Lebenshaltungskosten der Kinder		-7'200
Einkommen nach kinderbezogenen Massnahmen	80'000	80'000



Berücksichtigung der Kinderlasten

Lebenshaltungskosten: Berücksichtigung im Sozialsystem ausserhalb des Steuersystems

Norm

Für jedes Kind soll – unabhängig vom Einkommen der Eltern – ein gleich hoher Unterstützungsbeitrag geleistet werden.

Mögliche Massnahmen (mit gleicher Wirkung)

- steuerfreie Familienzulage
- Steuergutschrift für Kinder (Abzug vom Steuerbetrag), allfälliger Gutschriftüberhang auszahlbar



Berücksichtigung der Kinderlasten

Gesetzgebungsstand

Gescheiterte Erhöhung Kinderabzug und Abzug für Kinderdrittbetreuung

- 27. September 2020: In der Referendumsabstimmung scheitert eine Vorlage zu den Kinderabzügen; diese sah vor, bei der direkten Bundessteuer den maximalen Abzug für die Kinderdrittbetreuung von 10'100 auf 25'000 Franken und den allgemeinen Kinderabzug von 6'500 auf 10'000 Franken zu erhöhen.

Erfolgreiche Auffangvorlage zur Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuung

- 1. Oktober 2021: Die Eidgenössischen Räte haben der parlamentarische Initiative «Steuerliche Entlastung für familienexterne Kinderbetreuung von bis zu 25'000 Franken pro Kind und Jahr» bei der direkten Bundessteuer am 1. Oktober 2021 zugestimmt. Die Vorlage tritt voraussichtlich per 1.1. 2023 in Kraft.



Anhang



Gemeinsame Besteuerung

Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft

In den Worten des Bundesgerichts (BGE 110 Ia 18 Erw. 3c)

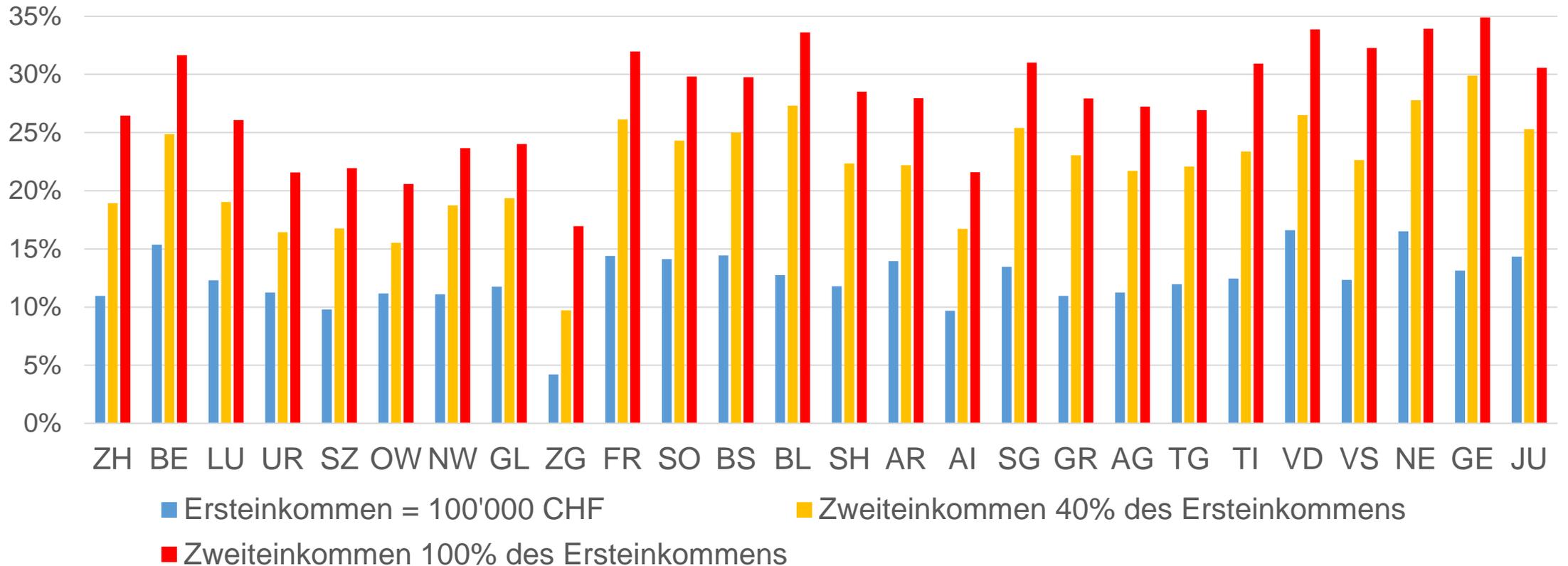
«ist die Ehe (so oft und so sehr sie im Einzelfall vom Idealtypus abweichen mag) eine Wirtschafts-, d.h. eine Erwerbs- und Verbrauchs-Einheit und eine Gemeinschaft voll- und gleichberechtigter Partner, eine Gemeinschaft, in deren innere Gestaltung Recht und Staat nicht ohne zwingende Gründe eingreifen. [...] Die Ehepartner können ihre Verhältnisse nach ihren Anschauungen ordnen und sich ihre Aufgaben teilen, wie sie es für gut finden. Sie können Hausfrau und Erwerbsmann oder Erwerbsfrau und Hausmann sein oder abwechselnd die Haus- und die Erwerbsgeschäfte besorgen. Sie können dem Haushalt grosse und dem Erwerb sekundäre Bedeutung beimessen oder umgekehrt. Sie können sich je nach ihren Begabungen und Neigungen darauf einigen, dass ein Partner vorwiegend im Erwerb, der andere jedoch in der Politik, in einer wenig einträglichen Kunst oder in gemeinnützigen, gesellschaftlichen oder sozialen Funktionen tätig ist.»



Auswirkungen der gemeinsamen Besteuerung

Grosser Abhalteeffekt für Zweitverdienst bei gegebenem Ersteinkommen

Steuerbelastung 2021 (Bund, Kanton und Kantonshauptort, ohne Kirche), Verheiratete auf Nettoeinkommen gemäss Steuerrechner ESTV
Nettoeinkommen = Erwerbseinkommen nach Abzügen für Berufskosten, Sozialabgaben und Pensionskassenbeiträgen

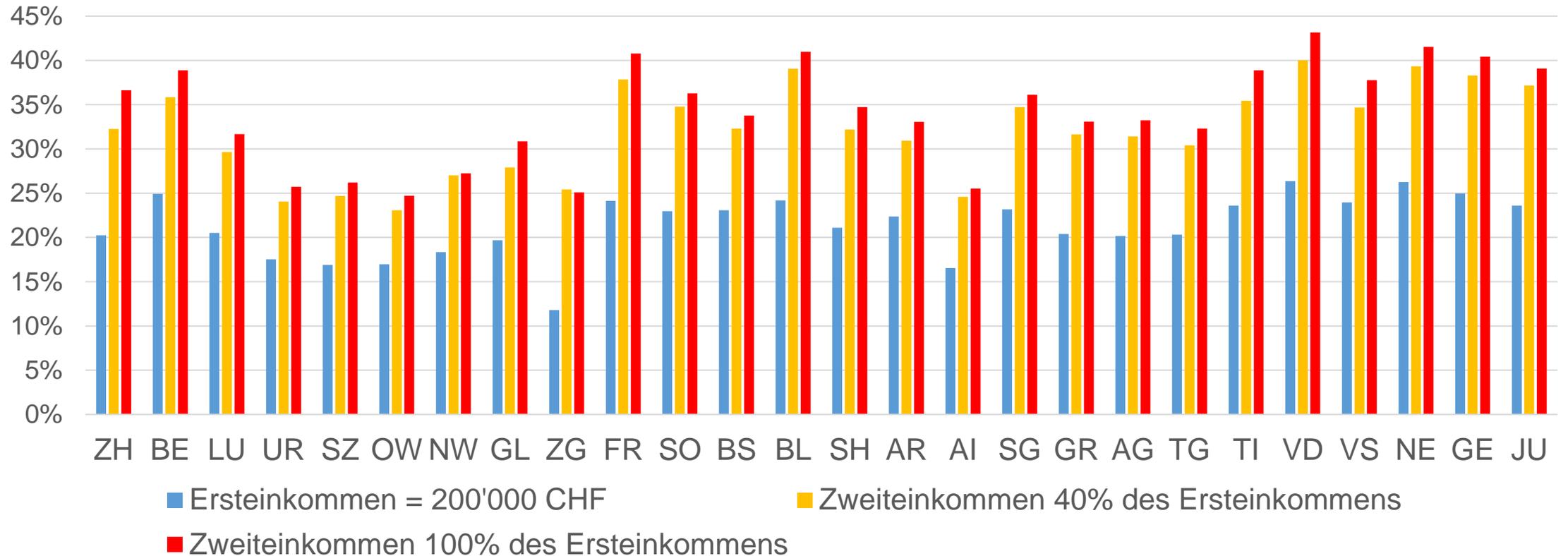




Auswirkungen der gemeinsamen Besteuerung

Grosser Abhalteeffekt für Zweitverdienst bei gegebenem Ersteinkommen

Steuerbelastung 2021 (Bund, Kanton und Kantonshauptort, ohne Kirche), Verheiratete auf Nettoeinkommen gemäss Steuerrechner ESTV
Nettoeinkommen = Erwerbseinkommen nach Abzügen für Berufskosten, Sozialabgaben und Pensionskassenbeiträgen





Berücksichtigung der Kinderlasten

Kinderbetreuungsabzüge: Ansätze 2020 in Franken

	Kinderdrittbetreuungsabzug (Obergrenze)	Kindereigenbetreuungsabzug
ZH	10'100	
BE	8'000	
LU	4'700	1'000
UR	unbegrenzt	
SZ	6'000	
OW	10'000	
NW	7'900	3'000
GL	10'100	
ZG	6'000	6'000
FR	6'000	
SO	12'000	
BS	10'100	
BL	10'000	
SH	9'400	
AR	10'000	
AI	18'000	
SG	25'000	
GR	10'300	
AG	10'000	
TG	10'100	
TI	5'500-10'000 abhängig vom Erwerbseinkommen	
VD	9'100	
VS	3'000	3'000
NE	20'400	
GE	25'000	
JU	10'000	
Bund	10'100	

Quelle: ESTV



Berücksichtigung der Kinderlasten

Lebenshaltungskosten: aktuelle Kostenansätze je Kind und Jahr

	Alter der Kinder	Anzahl Kinder					
		1	2	3	4	5	6
SKOS, Grundbedarf für den Lebensunterhalt (ohne Wohnkosten, medizinische Grundversorgung und situationsbedingte Leistungen)							
Alleinerziehende		6'396	5'190	4'588	4'287	3'919	3'674
Paar		3'984	3'684	3'584	3'300	3'130	3'016
Betreibungsrechtliches Existenzminimum	bis 10 Jahre	4'800	4'800	4'800	4'800	4'800	4'800
	über 10 Jahre	7'200	7'200	7'200	7'200	7'200	7'200
Berechnungsansätze der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, anerkannte Ausgaben pro Kind (allgemeiner Lebensbedarf ohne Mietkosten)	bis 10 Jahre	7'200	6'600	6'067	5'591	5'167	4'884
	über 10 Jahre	10'260	10'260	9'120	8'550	7'524	6'840
Zürcher Kinderkosten-Tabelle, Unterhaltsbedarf von Kindern, durchschnittliche direkte Kinderkosten	1. bis 4. Altersjahr	15'840	12'660	11'220			
	5. bis 12. Altersjahr	17'580	15'180	13'980			
	13. bis 18. Altersjahr	21'480	19'140	18'180			



Berücksichtigung der Kinderlasten

Kinderabzüge: Ansätze 2020 in Franken

	Kinderabzug (Abzug für das 1. Kind) in Abhängigkeit des Alters des Kindes					Versicherungsabzug für Kinder	Steergutschrift für Kinder (Abzug vom Steuerbetrag)
	2-jährig	12-jährig	17-jährig	Volljährig in Ausbildung	Volljährig in Ausbildung bei auswärtigem Aufenthalt		
ZH	9'000	9'000	9'000	9'000	9'000	1'300	
BE	8'000	8'000	8'000	8'000	max. 14'200	700	
LU	6'700	7'200	7'200	7'200	12'500	700	
UR	8'000	8'000	12'300	12'300	max. 20'900	700	
SZ	9'000	9'000	9'000	11'000	11'000	400	
OW	6'200	6'200	6'200	6'200	11'300	700	
NW	5'400	5'400	5'400	5'400	max. 13'000	700	
GL	7'000	7'000	7'000	7'000	max. 14'000	1'000	
ZG	12'000	12'000	18'000	18'000	18'000	1'100	
FR	7'000-8'500	7'000-8'500	7'000-8'500	7'000-8'500	7'000-8'500	1'040-4'040	
SO	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000	650-975	
BS	7'900	7'900	7'900	7'900	7'900		
BL						450	750
SH	8'400	8'400	8'400	8'400	8'400	700	320
AR	5'000	7'000	11'000	11'000	11'000	1'000	
AI	6'000	6'000	6'000	6'000	14'000	600	
SG	7'200	10'200	10'200	max. 13'000	max. 13'000	1'000	
GR	6'200	9'300	9'300	9'300	18'600	1'000	
AG	7'100	7'100	9'100	11'100	11'100		
TG	7'000	7'000	8'000	10'000	10'000	1'000	max 100
TI	11'100	12'300	12'300-13'000	max 17'500	24'500		
VD				Quotient familial		1300-1'600	
VS	7'510	8'560	11'410	11'410	16'410	1'090	300
NE	600	6'500	8'000	8'000	8'000	900	
GE	4'990-9'980	4'990-9'980	4'990-9'980	4'990-9'980	4'990-9'980	898-1'347	
JU	5'400	5'400	5'400	5'400	15'400	770	
Bund	6'500	6'500	6'500	6'500	6'500	700	251

Quelle: ESTV



Berücksichtigung der Kinderlasten

Familienzulagen: kantonale Ansätze 2021 in Franken

Kanton	Kinderzulage pro Monat	Ausbildungszulage pro Monat	Geburtszulage	Adoptionszulage
AG	200	250		
AI	230	280		
AR	230	280		
BE ¹	230	290		
BL	200	250		
BS	275	325		
FR ⁴	265/285 ⁵	325/345 ⁵	1500	1500
GE	300/400 ⁵	400/500 ⁵	2000/3000 ⁵	2000/3000 ⁵
GL	200	250		
GR	220	270		
JU	275	325	1500	1500
LU	200/210 ²	250	1000	1000
NE ⁴	220/250 ⁵	300/330 ⁵	1200	1200
NW	240	290		
OW	220	270		
SG	230	280		
SH	230	290		
SO ⁴	200	250		
SZ	230	280	1000	
TG	200	280		
TI	200	250		
UR	240	290	1200	1200
VD ⁴	300/380 ⁵	360/440 ⁵	1500 ⁶	1500 ⁶
VS	275/375 ⁵	425/525 ⁵	2000 ⁶	2000 ⁶
ZG	300	300/350 ⁵		
ZH	200/250 ²	250		

Zweck

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen.

¹ Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere und weitere Zulagen vorsehen.

² Der erste Betrag gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.

³ Der erste Betrag gilt bis zum erfüllten 18. Altersjahr, der zweite ab dem erfüllten 18. Altersjahr.

⁴ Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere Zulagen vorsehen.

⁵ Der erste Betrag gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind.

⁶ Bei Mehrfachgeburten oder -adoptionen 3 000 Franken pro Kind.

⁷ Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren 400 Franken, ab dem dritten Kind 500 Franken

Quelle: Informationsstelle AHV/IV